Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 4. Mai 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag)

Vom 28. Juni 2006
(GVBl.I/06, [Nr. 08], S.93)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Potsdam am 3. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 28. Juni 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag)

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit eine Region mit engen Verflechtungen bei der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben. Aus diesem Grund soll nach dem Willen der Länder Berlin und Brandenburg die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden.

Mit dem Ziel, durch die Bündelung dieser Aufgaben

- den Aufwand für die Luftfahrtverwaltung in den Ländern insgesamt zu optimieren,
- den Abstimmungsbedarf weiter zu verringern,
- eine effektivere Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen,
- eine einheitliche Rechtsanwendung zu erleichtern und
- Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger beider Länder aus einer Hand anzubieten,

kommen die Länder Berlin und Brandenburg daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung zu schließen:

Artikel 1
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben im Land Berlin und im Land Brandenburg wird zum 1. August 2006 eine „Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg“ errichtet.

(2) Diese Behörde wird in der für Luftverkehr zuständigen Landesoberbehörde des Landes Brandenburg als Abteilung mit Sitz am Flughafen in 12529 Schönefeld eingerichtet.

(3) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Berliner und Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2
Aufgaben

(1) Die vertragschließenden Länder kommen überein, die Aufgaben

1. Bauschutzangelegenheiten außerhalb der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt, mit Ausnahme der Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin-Tegel,
2. Anhörungsbehörde für alle Flugplätze,
3. Zulassungen gemäß § 22a Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung,
4. Flugplatzangelegenheiten - mit Ausnahme der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
5. Luftaufsicht gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes,
6. Erlaubnisse für die besondere Benutzung des Luftraums mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden,
7. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, soweit diese nicht auf Flughäfen stattfinden, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
8. allgemeine Aufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes außerhalb der Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof und Berlin-Schönefeld,
9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes,
10. Durchführung von Inspektionen, Tests und Erhebungen zur Kontrolle der Eigensicherungsmaßnahmen der Flughafenunternehmer gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2, 5, 10 und 11 der Verordnung (EG) 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt im Rahmen der Durchführung des nationalen Qualitätssicherungsprogramms gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt,
11. alle übrigen Luftsicherheitsangelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit Flughäfen stehen, für die der Bund einen Bedarf gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkennt,
12. Luftfahrtpersonalangelegenheiten,
13. Angelegenheiten der Luftfahrerschulen, Ausbildungserlaubnisse,
14. Angelegenheiten der Luftfahrtunternehmen, Betriebsgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 1 des

Luftverkehrsgesetzes,

15. Zulassung von Luftsicherheitsplänen gemäß § 8 des Luftsicherheitsgesetzes mit Ausnahme der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
16. Hindernisangelegenheiten außerhalb von Flugplatzbauschutzbereichen im Land Brandenburg,
17. Regelung des Flugplatzverkehrs gemäß § 21a der Luftverkehrs-Ordnung,
18. Angelegenheiten von Einrichtungen zur Kommunikation, Navigation und Überwachung (CNS),
19. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die oben genannten Aufgabengebiete

sowie die Aufgaben nach den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg können unter Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben im Einvernehmen weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 3
Finanzen

(1) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird gemeinsam finanziert. Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, hierfür rechtzeitig die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Form eines Ausgabenersatzes, dessen Höhe durch Vereinbarung festgelegt wird. Soweit das Land Berlin Personal gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg abordnet, werden die hierdurch dem Land Berlin entstehenden Kosten bei der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags angerechnet.

(2) Die Verwaltungseinnahmen werden im Haushaltsplan des Landes Brandenburg veranschlagt und entsprechend ihrem ortsbezogenen Anfallen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg aufgeteilt. Die auf das Land Berlin entfallenden Einnahmen werden von dem an das Land Brandenburg zu leistenden Verwaltungskostenbeitrag in Abzug gebracht.

Artikel 4
Fach- und Dienstaufsicht, länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg für die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse ausgeübt. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist Einvernehmen bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht anzustreben.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

(3) Die Behörden der vertragschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 5
Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung der im Rahmen des Staatsvertrages festgelegten Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht des Landes Brandenburg als Sitzland.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

(3) Das Personal der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist berechtigt, bei der Durchführung der im Staatsvertrag festgelegten Aufgaben Amtshandlungen im Land Berlin und im Land Brandenburg vorzunehmen.

Artikel 6
Gerichtliches Verfahren

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist fähig, an den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu richten.

Artikel 7
Personal

(1) Die Bestellung der Leitung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erfolgt durch das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von den vertragschließenden Ländern im erforderlichen Umfang mit Personal ausgestattet. Soweit das Land Berlin Personal bereitstellt, erfolgt dies zunächst im Wege der Abordnung.

Artikel 8
Verwaltungsvereinbarung

Nähere Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, insbesondere zu den Artikeln 3, 4 und 7, sind durch die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg in einer Verwaltungsvereinbarung zu treffen.

Artikel 9
Zusammenarbeit der Obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der Luftfahrt und Luftsicherheit

Zwischen den Obersten Luftfahrtbehörden beider Länder werden regelmäßige Beratungen durchgeführt, um

- die grundsätzlichen luftfahrtpolitischen Interessen der beiden Länder abzustimmen und gemeinsam zu vertreten,
- eine gemeinsame Positionierung beider Länder gegenüber dem Bund und der EU zu entwickeln,
- die Verwaltungs- und Abstimmungsprozesse zu erleichtern und zu beschleunigen und
- das in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 genannte Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu erreichen.

Artikel 10
Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Falle einer Kündigung dieses Staatsvertrages verbleibt die Ausstattung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in dem Umfang beim Land Brandenburg, wie sie von diesem eingebracht worden ist. Die vom Land Berlin eingebrachte Ausstattung fällt an das Land Berlin zurück. Die

gemeinsam finanzierte Sachausstattung sowie sonstige gemeinsam getragene Verpflichtungen werden nach einem vom für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Senats von Berlin aufzustellenden Plan aufgeteilt.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2006

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch die Senatorin
für Stadtentwicklung
Ingeborg Junge-Reyer

Potsdam, den 3. Mai 2006

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
ür Infrastruktur und Raumordnung
Frank Szymanski

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

und

dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

wird, ausgehend von Ziffer 4 Anstrich 2 der Gemeinsamen Empfehlung des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg zum Flughafenkonzept Berlin/Brandenburg vom 28.5.1996 („Konsensbeschluss"), sowie entsprechend Artikel 8 i. V. m. Artikel 9 des Luftfahrtstaatsvertrages vom 03./04.05.2006 folgende Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 03./04.05.2006 geschlossen:

1. § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 03./04.05.2006 wird wie folgt geändert:

   "(1) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist wie folgt aufgebaut: Leitung und insgesamt drei Dezernate mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

   - Fachplanung, Luftfahrtpersonal,
   - Luftaufsicht, Erlaubnisse, Zuverlässigkeitsüberprüfung,
   - Sicherheitssysteme, Standardisierung."

2. Ein neuer § 6 wird mit folgendem Inhalt aufgenommen:

"§ 6

Zusammenarbeit der Obersten Landesluftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden mit Inbetriebnahme des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg

(1) Der ausgebaute Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg ist mit seiner Inbetriebnahme der alleinige Verkehrsflughafen der Metropolen-Region Berlin Brandenburg. Der Betrieb hat unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Region in wirtschaftlicher, verkehrlicher, finanzieller und umweltpolitischer Hinsicht. Berlin stellt den größten Anteil am künftigen Passagieraufkommen des Flughafens, gleichzeitig sind Teile des Stadtgebietes von den Emissionswirkungen betroffen.

(2) Zur angemessenen Einbeziehung Berliner Interessen wird die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin vor Verwaltungsentscheidungen beteiligt, die den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg betreffen.

Dies sind insbesondere

1. Verfahren zum Übergang des Flugbetriebs vom Verkehrsflughafen Berlin-Tegel (TXL) zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER);

2. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung nach § 43 LuftVZO;

3. Genehmigung der Entgelte nach § 43a LuftVZO;

4. Festlegung der Koordinierungseckwerte nach § 27a LuftVG;

5. Anzeigen über beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen nach § 41 LuftVZO;

6. Angelegenheiten der betrieblichen und technischen Standards;

7. Fragen des Fluglärmschutzes einschließlich der An- und Abflugverfahren, der örtlichen Luftaufsicht, der Bodenabfertigungsdienste, des Safety Management Systems und Angelegenheiten der Luftsicherheit.

Soweit Zuständigkeiten für die Nummern 1. bis 7. der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zugewiesen sind, wird die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin durch die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg im Rahmen der Ausübung ihrer Fachaufsicht beteiligt. Liegt die Federführung in Angelegenheiten des BER bei dritten Institutionen und wird die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg beteiligt oder ist in entsprechenden Gremien vertreten, setzt sich die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg bei diesen Dritten dafür ein, dass auch die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin beteiligt wird und in den entsprechenden Gremien vertreten ist.

(3) Die Zuständigkeiten der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Aufgaben der Fachaufsicht über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB) nach Art. 4 des Luftfahrtstaatsvertrages bleiben hiervon unberührt."

3. Über eine finanzielle Beteiligung Berlins an den Kosten des für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) bestellten Fluglärmschutzbeauftragten wird zu gegebener Zeit, aber rechtzeitig vor der Eröffnung des BER entschieden.

4. Ein neuer § 7 mit folgendem Inhalt wird aufgenommen:

§ 7
Übertragung weiterer Vollzugsaufgaben der Luftfahrt- und Luftsicherheitsverwaltung auf die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

(1) Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg werden durch Änderung der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg - LuFaLuSiZV weitere nachfolgend aufgeführten Vollzugsaufgaben im Hinblick auf Flugplätze im Land Brandenburg übertragen:

1. Prüfung und Entscheidung zu beabsichtigten betrieblichen und baulichen Erweiterungen bzw. Änderungen an Flughäfen nach § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Planungsanzeigen).
2. Entscheidungen nach §§ 8 und 10 Luftverkehrsgesetz (Planfeststellung).
3. Die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsmaßnahmen nach § 7 Luftverkehrsgesetz zur Anlegung von Flugplätzen.
4. Prüfung der Ausführungsplanung und Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagenvollzug).
5. Genehmigungen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (Genehmigung von Flughäfen).
6. Abnahmen gemäß § 44 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Betriebsaufnahme).
7. Genehmigungen nach §§ 43, 45a, 45b Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Flughafenbenutzungsordnung, Flughafenhandbuch, Sicherheitsmanagementsystem).
8. Betriebsaufsicht und Zertifizierung des Flughafens gem. Art. 8a VO(EG)216/2008 mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen der Kommission.
9. Die Bestimmung des Bauschutzbereichs nach § 12 Luftverkehrsgesetz bei Flughäfen.
10. Zustimmungen nach §§ 18a, 18b Luftverkehrsgesetz (Errichtungsverbot für störende Bauwerke und im Bereich von IFR-Flügen).
11. Stellungnahmen zu Baumaßnahmen gegenüber der unteren Bauaufsicht gemäß § 8 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrthindernisse).
12. Genehmigung und Aufsicht nach §§ 24, 25 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen, Außenstart- und Landeerlaubnisse).
13. Genehmigung nach § 19b Luftverkehrsgesetz (Entgeltordnung) ab dem 01.01.2016.
14. Durchführung beziehungsweise Aufsicht bei Auswahlverfahren gemäß § 19c Luftverkehrsgesetz (Bodenabfertigungsdienste) ab dem 01.01.2016.
15. Genehmigungsaufsicht nach § 47 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Prüfung der Einhaltung der Genehmigungen).

(2) Das Land Brandenburg ändert für die in Abs. 1 aufgeführten Aufgabenübertragungen die Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) des Landes Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. II S. 432).

(3) Das Land Brandenburg stellt mit der Aufgabenübertragung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde die bisher im Ministerium dafür bereitstehenden Planstellen und Stellen zur Verfügung. Die Zuordnung der Planstellen und Stellen bedarf der einvernehmlichen Änderung des Geschäftsverteilungsplans.

(4) Die Aufgabenübertragung tritt mit In-Kraft-Treten der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) des Landes Brandenburg in Kraft.

5. Der bisherige § 6 (Schlussbestimmungen) wird § 8.

6. Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

7. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist so zu verfahren, dass dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst weitgehend entsprochen wird. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Berlin, den 22.3.13

Senator für
Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

Potsdam, den 22.3.2013

Minister für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

MIL

Potsdam, .7.2013
Telefon: 0331/866-8282
Bearb.: Herr Werth

44.2-6612/02/03

G:\Ref44\6612\02\03\130725_Aenderung Zustaendigkeiten.rs2.docx

V

1. Schreiben an

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH
Geschäftsführung
Flughafen Schönefeld
12521 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Abt. VII - Verkehr
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung
Abteilung LR
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS-Campus 10
63225 Langen

Deutsche Flugsicherung GmbH
Tower-Niederlassung Berlin
Airportcenter Schönefeld
Mittelstr. 5 - 5 a
12529 Schönefeld

Deutscher Wetterdienst
Abteilung Flugmeteorologie
Leiterin Luftfahrtberatungszentrale Ost

Columbiadamm 3
10965 Berlin

Luftfahrt-Bundesamt
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Bauaufsichtsbehörde
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

nachrichtlich:
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Änderung der Zuständigkeiten in der Luftfahrtverwaltung
hier: Vierte Verordnung zur Änderung der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) vom 19.07.2013

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vierte Verordnung zur Änderung der LuFaLuSiZV vom 19.07.2013 ist am 25.07.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Verordnungen veröffentlicht worden (Kopie anbei).

Die Verordnung und damit die veränderten Zuständigkeiten sind einen Tag nach der Verkündigung, also ab dem 26.07.2013, in Kraft getreten.

Damit übernimmt die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) - bis auf die Aufgaben zur Durchführung der Flughafenkoordinierung, die Genehmigung der Entgeltordnung und die Regelung der Bodenabfertigungsdiens-

te für internationale Verkehrsflughäfen - sämtliche luftrechtlichen Vollzugsaufgaben.

Die Aufgabenübertragung zum 26.07.2013 erfasst vor allem nunmehr auch die Aufgaben der luftrechtlichen Planfeststellung und Genehmigung von internationalen Flughäfen.

Dazu gehören die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren, der Auflagenvollzug (u. a. Schallschutz, Nachtflugbeschränkungen), die Prüfung von Ausführungsplanungen und die Überwachung von Baumaßnahmen, die Aufgabe der Abnahme i. S. v. § 44 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) von baulichen Anlagen einschließlich der Gestattung der Betriebsaufnahme.

Die Genehmigungsaufsicht an allen Flugplätzen mit unterschiedlichen Formen der Nachprüfungen nach § 47 LuftVZO gehören gleichermaßen zu den übertragenen Aufgaben.

Zu den Aufgaben der LuBB gehören nunmehr die Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung nach § 43 LuftVZO, die Verwaltungstätigkeiten zum Flugplatzhandbuch nach § 45a LuftVZO und des Sicherheitsmanagementsystems nach § 45 LuftVZO, Zulassungen nach §§ 18a und 18b LuftVG, Stellungnahmen zu Baumaßnahmen gegenüber der unteren Bauaufsicht sowie die Genehmigung und Aufsicht von Luftfahrtveranstaltungen nach § 24 LuftVG.

Aufgrund dieser umfänglichen Aufgabenübertragung war die LuFaLuSiZV in ihrer Systematik dahingehend zu ändern, dass grundsätzlich sämtliche Vollzugsaufgaben der Bundesauftragsverwaltung nunmehr von der LuBB wahrgenommen werden und nur die Aufgaben in der Zuständigkeitsverordnung aufgezählt werden, die beim MIL verbleiben.

Fällen

Sämtliche Anträge und Verwaltungsvorgänge in den oben genannten ~~Fülle~~ sind ab sofort an die LuBB zu adressieren. Die Anschrift der LuBB entnehmen Sie bitte dem Verteiler.

Für etwaige Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bayr

2. vorab per Fax
3. a. d. D. n. A. Sts'in z. Kn.
4. z.Vg.

ABGESANDT
29. JULI 2013
MIL
- POSTSTELLE -

44 44.2

26.07.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang	Potsdam, den 25. Juli 2013	Nummer 60

Vierte Verordnung zur Änderung der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung

Vom 19. Juli 2013

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), des § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), des Artikels 2 Absatz 2 des Luftfahrtstaatsvertrages vom 4. Mai 2006 (GVBl. I S. 93, 106) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 4. Mai 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 93) verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Land Berlin:

Artikel 1

Die Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. II S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die nach § 1 Absatz 2 bestimmte Behörde führt die Aufgaben der Planfeststellung nach den §§ 8 und 10 des Luftverkehrsgesetzes sowie alle Aufgaben nach § 31 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes aus, mit Ausnahme der Genehmigung der Flugplatzentgelte nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 des Luftverkehrsgesetzes sowie der mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen nach § 19c Absatz 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 4a des Luftverkehrsgesetzes. Die nach Satz 1 genannten Ausnahmen werden von der nach § 1 Absatz 1 bestimmten Behörde wahrgenommen.

(2) Die nach § 1 Absatz 2 bestimmte Behörde nimmt die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde nach § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes wahr.

§ 3

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 des Luftverkehrsgesetzes ist die nach § 1 Absatz 2 bestimmte Behörde zuständig.“

2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 6 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 2013

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister der Finanzen

Dr. Helmuth Markov

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg